

Ausführungsgrundsätze

Darum geht es

Die VZ Depotbank AG (nachstehend «Bank») verpflichtet sich, adäquate Anstrengungen zu unternehmen um bei der Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis unter Einbezug sämtlicher Kosten und Risiken zu erzielen. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben die diesbezüglich bei Kundenaufträgen zur Anwendung kommenden Massnahmen der Bank. Damit werden insbesondere die Pflichten der Bank resultierend aus den regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

1. Umfang

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze der Bank sind anwendbar für:

a. Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen im Namen der Kunden

Diese Geschäftsart wird bei Aufträgen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten auf Kommissionsbasis ausgeführt.

b. Preisanfrage und Handel mit der Bank als Gegenpartei

Diese Geschäftsart wird insbesondere bei Fremdwährungstransaktionen sowie Geldmarktgeschäften (z.B. Festgelder) mit der Bank angewendet. Es handelt sich um die Ausführung von Kundenaufträgen für Festpreisgeschäfte (siehe «Festpreisgeschäfte») ausserhalb eines organisierten Markts direkt mit der Bank.

2. Auftragsausführung und -weiterleitung

Die Bank unterhält keine Direktanbindung an eine Börse. Sie verschafft sich den Marktzugang über Broker und Handelsplattformen, welche den Zugang zu den entsprechenden Ausführungsplätzen sicherstellen, und leitet Kommissionsgeschäfte gemäss Kundeninstruktionen oder interessewährend an diese Stellen weiter.

Kundeninstruktionen werden jederzeit prioritär behandelt (siehe «Kundeninstruktionen») und, wenn immer möglich, an den entsprechenden Broker mitgegeben.

a. Routingschema

Die Auswahl des angesteuerten Brokers oder der angesteuerten Handelsplattform basiert auf einem vordefinierten Routingschema. Dieses berücksichtigt Kriterien wie Kurs, Kosten, Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung. Die Kriterien werden anhand vorhandener Daten periodisch ausgewertet, gewichtet und klassifiziert. Im Falle unvereinbarer Divergenz von Kundeninstruktionen und Routingschema wird den Kundeninstruktionen stets Priorität eingeräumt.

b. Periodische Überprüfung

Das Routingschema wird mindestens jährlich anhand neuester Daten neu kalibriert und dokumentiert. Bestehen Anhaltspunkte, welche an der Gültigkeit einzelner oder mehrerer Kriterien, Gewichtungen oder Auswertungen zweifeln lassen, so kann die Bank jederzeit das Routingschema zur Wahrung der Kundeninteressen anpassen.

c. Dokumentation und Kundeninformation

Sämtliche Auswertungen, Gewichtungen und Anpassungen des Routingschemas werden intern festgehalten. Ausführungen an Handelsplattformen werden gesondert dokumentiert und archiviert. Auf Anfrage der Kunden liefert die Bank für einzelne Kundenaufträge Details zur tatsächlichen Ausführung des Auftrags.

3. Brokerzulassungs- und Prüfprozess

Die Bank unterhält einen umfangreichen Zulassungs- und Prüfprozess für sämtliche Broker und Gegenparteien auf Handelsplattformen. Eine Überprüfung der Handelspartner wird periodisch durchgeführt.

Die Bank behält sich vor, weitere Brokerverbindungen und/oder Direktanbindungen an Börsen oder Handelsplattformen unter Beachtung des Zulassungsprozesses für eine bestmögliche Ausführungsqualität aufzubauen.



4. Interessewahrende Kundenaufträge

Die Bank platziert Aufträge ohne explizite Kundeninstruktionen interessewährend gemäss dem Routingschema unter «Auftragsausführung und -weiterleitung» bei den entsprechenden Brokern oder führt diese über Handelsplattformen aus. Broker werden instruiert, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Marktplätze unter Einhaltung ihrer eigenen Best Execution Policy anzusteuern. Zu den möglichen Ausführungsplätzen zählen: regulierte Börsen, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme oder gänzlich ausserbörslich.

5. Kundeninstruktionen

Spezifische Instruktionen der Kunden mit Bezug auf deren Ausführung (z.B. Vorgabe eines Ausführungsplatzes) werden so weit möglich berücksichtigt.

Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass solche Instruktionen die Bank in ihren Anstrengungen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, behindern und somit die Ausführungsqualität nachhaltig beeinflussen können. Bei Erteilung einer Instruktion ist die Bank somit von der Einhaltung der vorliegenden Ausführungsgrundsätze befreit und die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt als erfüllt.

Die Bank behält sich im Interesse der Kunden das Recht vor, mit Instruktionen versehene Aufträge mit erheblichem erwartetem Einfluss auf die Ausführung zu stoppen sowie mit den Kunden vor Weitergabe des Auftrags Rücksprache zu halten. Dies kann beispielsweise bei fehlender Marktliquidität am gewünschten Ausführungsort der Fall sein.

6. Festpreisgeschäfte

Beim Abschluss eines Festpreisgeschäfts kommt ein Kauf- oder Verkaufsauftrag zwischen der Bank und den Kunden zustande. Die Bank tritt dabei gegenüber den Kunden als Käuferin oder als Verkäuferin von Finanzinstrumenten auf. Die Bank stellt sicher, dass diese Geschäfte zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Sämtliche Transaktionen werden dokumentiert und archiviert.

